

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung
in der Samtgemeinde Ostheide
(Entschädigungssatzung)**



vom 02.11.2021 in Kraft am 01.11.2021 (Amtsblatt 11/2021)

Diese Satzungs-/Lesefassung beinhaltet:

Satzung/Änderungssatzung	Beschluss des SG-Rates	Inkrafttreten	Amtsblatt-Nr.
1. Änderungssatzung	15.03.2022	01.04.2022	3/2022
2. Änderungssatzung	12.12.2023	01.01.2024	12a/2023

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00€
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld (unabhängig von der Sitzungsdauer) von 20,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Nutzung des Ratsportals

- 1) Alle Ratsfrauen und -herren, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten wahlweise für eine Ratsperiode eine Entschädigung entweder nach Absatz 2 oder nach Absatz 3.
- 2) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.

- 3) Die Ratsfrauen und -herren erhalten zu Beginn einer Ratsperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 € sowie ab dem 01. Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesen Entschädigungen sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.

Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die einmalige Entschädigung nach Satz 1 erhalten, so hat sie oder er beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode einen Betrag in Höhe von 400,00 € zurückzuzahlen. Beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode hat sie oder er einen Betrag in Höhe von 200,00 € zurückzuzahlen. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode besteht bei dem Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung. In besonderen Härtefällen oder Ausnahmesituationen kann durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses auf die Rückzahlung der in den Sätzen 4 oder 5 aufgeführten Beträge verzichtet werden.

- 4) Entscheiden sich nachrückende Ratsfrauen und -herren für die Entschädigung nach Absatz 3, so erhalten sie bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 €, wenn ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode beginnt. Beginnt ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode, so erhalten sie eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode erhalten nachrückende Ratsfrauen und -herren eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300,00 €.
Scheiden nachgerückte Ratsfrauen oder -herren vor Ablauf der Ratsperiode wieder aus dem Samtgemeinderat aus, so gelten für sie die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 3 entsprechend, wobei die Frist für die Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung der erhaltenen Einmalentschädigung erst in dem Monat beginnt, in dem ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat begonnen hat.
- 5) Verlangt eine Ratsfrau oder -herr die Zustellung von Sitzungsunterlagen generell in Papierform, so ist die Zahlung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, selbst wenn sie oder er das Ratsinformationssystem mit einem eigenen Endgerät nutzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß §§ 71 Abs. 7 und 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister 60,00 €
 - b) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern 77,00 €
 - c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitgliedern 39,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten
 - a) die/der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister 31,00 €
 - b) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern 31,00 €
 - c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitglieder 21,00 €
 - d) die/der Vorsitzende/Vorsitzenden des Samtgemeinderates und der Fachausschüsse 21,00 €
 - e) die Beigeordneten 21,00 €
 - f) die übrigen Ratsmitglieder 13,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 6 Verdienstausfall

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.

- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	150,00 €
2. stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/innen /Gemeindebrandmeister	75,00 €
3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	70,00 €
4. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	35,00 €
5. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	60,00 €
6. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	30,00 €
7. Gerätewartin/Gerätewart Stützpunktwehr	35,00 €
8. Gerätewartin/Gerätewart Ortswehr	25,00 €
9. Zuschlag je Fahrzeug	5,00 €
10. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	30,00 €
11. Gemeindeausbilderin/Gemeindeausbilder	30,00 €
12. Gemeindejugendwartin/Gemeindejugendwart	40,00 €
13. stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
14. Jugendwartin/Jugendwart Ortswehr	35,00 €
15. Gemeindegewerkschaftsfeuerwehrwartin/Gemeindegewerkschaftsfeuerwehrwart	40,00 €
16. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart Ortswehr	35,00 €
17. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	30,00 €
18. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart	20,00 €
19. stellvertr. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart	20,00 €
20. Gemeindegewerkschaftsführerin/Gemeindegewerkschaftsführer	10,00 €
21. Gemeindegewerkschaftsklassenbetreuerin/Gemeindegewerkschaftsklassenbetreuer	20,00 €
22. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegefahrgutgruppe	20,00 €
23. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegewerkschaftskommunikationsgruppe	20,00 €
24. Mitglieder des Seniorenbeirates	je 20,00 €
25. ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	180,00 €
26. ehrenamtliche/ehrenamtlicher Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter	180,00 €
27. Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragter	180,00 €
28. Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter	je 180,00 €
29. Kulturbeauftragte/Kulturbeauftragter	180,00 €
30. Schiedspersonen	je 40,00 €

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Regelungen des § 2 zur Nutzung des Ratsportals gelten für die ehrenamtliche/ nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte entsprechend.

- 2) Für von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für die ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare, außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Samtgemeindegewerkschaftsausschuss.
- 3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

- 4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten),
höchstens pro Tag 41,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 11,00 € pro Stunde,
höchstens pro Tag 41,00 €
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle
der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem
Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt
unberührt.
- 5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende
Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.2021 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Barendorf, den 15. März 2022

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister